



Kolping

Kolpingfamilie St. Andreas Wesseling
Adresse eingeben

**Kolpingfamilie
St. Andreas
Wesseling**

Vorsitzende
Sabine Terlau

Zeisigweg 35
50389 Wesseling

T +49 (0)2236 94 86 71

26.09.2024

Einladung und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung am 16.10.2024

Um 19.30 Uhr im großen Pfarrsaal von St. Andreas

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 2023
5. Gedenken an die Verstorbenen
6. Bericht des Vorstandes
7. Bericht des Kassierers
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Vorstandes
10. Wahl von 2 Kassenprüfern
11. Planungen 2025
12. Projekte
13. Anträge an die Mitgliederversammlung
14. Verschiedenes
15. Schlusswort

Mit freundlichen Grüßen, Treu Kolping

Sabine Terlau

Rechtsträger: Kolpingsfamilie St. Andreas Wesseling

Vorsitzende: Sabine Terlau

Bank Kreissparkasse Köln |

IBAN DE30 3705 0299 0184 0035 38

Anlage: Auszug aus der Satzung (§ 8 Mitgliederversammlung)

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Kolpingsfamilie.

(2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Kolpingsfamilie an. Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs haben kein Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben soweit in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Bei Vermögensangelegenheiten des Vereins ist das Stimmrecht an die volle Geschäftsfähigkeit gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gebunden. Vermögensangelegenheiten 5.000,00 nach sich ziehen. Die Wahrnehmung des Stimmrechts durch die gesetzliche Vertreterin / den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.

(3) Die Angelegenheiten der Kolpingsfamilie sind soweit sie nicht vom Vorstand oder von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu regeln.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

a) Beschlussfassung über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten und die sich daraus ergebende Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und die Vereinszwecke gemäß § 2 Absatz 1 und 2 zu berücksichtigen,

b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,

c) Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses,

d) Beschlussfassung über die Höhe des Beitrags gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b),

e) Beschlussfassung über die Vergütung des Vorstands gemäß § 9 Absatz 11, Kassenprüfung

f) die Wahl der Kassenprüfer/innen gemäß § 12 Absatz 1,

g) Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 9 Absatz 2 Buchstaben a) bis e), g) und h).

Die Mitglieder des Vorstands werden in geheimer Wahl für drei Jahre gewählt.

Die / Der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende und der / die Kassierer/in müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.

(5) Der Präses beziehungsweise der / die Geistliche Leiter/in der Kolpingsfamilie bedürfen nach seiner / ihrer Wahl der Ernennung durch die zuständigen kirchlichen Stellen oder durch den Diözesanpräses. Das Amt des Präses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.

(6) Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt:

a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss in jedem Fall zwei Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

Die Einladung kann auch per E-Mail und / oder Telefax erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben.

b) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt.

c) Die / Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie / Er ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.

d) Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.

e) Eine Mitgliederversammlung kann auch durch die / den Diözesanvorsitzende/n einberufen werden.

f) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

g) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Vorstand erhoben wird.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen dem Programm / Leitbild sowie den Satzungen und Beschlüssen des Kolpingwerkes Deutschland oder dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes nicht widersprechen. Ist ein Widerspruch gegeben, muss die / der Vorsitzende unverzüglich Einspruch erheben.

Die Mitgliederversammlung kann dem Einspruch durch Beschluss abhelfen; in diesem Fall tritt der fragliche Beschluss außer Kraft.

Hilft die Mitgliederversammlung dem Einspruch nicht ab, muss die / der Vorsitzende den Beschluss dem Bundesvorstand zur Entscheidung vorlegen.

Stellt der Bundesvorstand die Unvereinbarkeit fest, kann jedes Mitglied der Kolpingsfamilie binnen zwei Monaten ab Kenntnis von der Entscheidung das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland anrufen.